

Beitragsordnung des Vereins „Verband ostfriesischer Sachverständiger e.V.“

I. Präambel

Nach § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung des Vereins Verband ostfriesischer Sachverständiger e.V. werden die Beiträge der Mitglieder in einer von der Mitgliederversammlung des Vereins zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt.

In der Mitgliederversammlung vom 29.05.2024 haben die Mitglieder die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

§ 1 Laufzeit

Diese Beitragsordnung gilt unbefristet ab dem 29.05.2024.

§ 2 Höhe der Beiträge / Beitragsbefreiung

1. Die Höhe der Beiträge der Mitglieder werden wie folgt festgesetzt:
 - a. Für jedes Mitglied wird der Beitragssatz auf 130,00 € festgesetzt.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Mitglieder, die dem Verein im Laufe eines Geschäftsjahres beitreten, haben für dieses Geschäftsjahr den anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten. Für den Eintrittsmonat ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
3. Im Falle des Ausscheidens oder des Ausschlusses von Mitgliedern aus dem Verein findet eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen - auch anteilig - nicht statt.
4. Von der Beitragspflicht sind Ehrenmitglieder befreit.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

1. Die in § 2 Abs. 1 genannten Mitgliederbeiträge sind jeweils vorschüssig zum 15. Januar eines Jahres für das jeweilige Geschäftsjahr zur Zahlung fällig.
2. Im Fall des § 2 Abs. 2 ist der anteilig zu entrichtende Mitgliedsbeitrag zum 15. des Folgemonats nach dem Vereinsbeitritt zur Zahlung fällig.

§ 4 Einziehungsverfahren

1. Die Mitgliederbeiträge sollen zur Vereinfachung im Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen werden. Änderungen der Kontoverbindung seitens des Vereinsmitglieds während seiner Mitgliedschaft sind dem Vorstand unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Kosten, die aus der Verletzung dieser Mitteilungspflicht entstehen, gehen zu Lasten des Vereinsmitglieds.
2. Bei der Nichterteilung der in Abs. 1 genannten Einzugsermächtigung hat das Vereinsmitglied seinen Mitgliedbeitrag gemäß § 3 zu überweisen.

Aurich, den 29.05.2024